

**Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24 SchwbAV)**

**Integrationsamt**

**Der Dezernent  
Karl-Friedrich Ernst**

**SGB IX § 185 Abs. 3 Nr. 1e);  
SchwbAV § 24**

15. Februar 2021

**Dez. 3 GA 2021-02**

**Stand: 08.09.2021**

**Gliederung**

Erzbergerstr. 119  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 8107-0  
Telefax 0721 8107-903

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine leistungsrechtliche Voraussetzungen
  - 2.1 Antragserfordernis
  - 2.2 Örtliche Zuständigkeit
3. Vorrangige Leistungspflichten
  - 3.1 Leistungspflicht des Arbeitgebers
  - 3.2 Leistungspflicht der Träger der beruflichen Rehabilitation
  - 3.3 Leistungspflicht der Bundesagentur für Arbeit im Aufgabenbereich nach § 187 SGB IX in Verbindung mit dem SGB III
  - 3.4 Leistungspflicht von anderer Seite
  - 3.5 Leistungspflicht der Träger der Sozialhilfe
4. Förderung schwerbehinderter Arbeitnehmer nach § 24 SchwbAV
  - 4.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung
  - 4.2 Hilfen zum beruflichen Aufstieg
  - 4.3 Persönliche Eignung
5. Leistungen an selbstständig Tätige
6. Leistungsumfang
  - 6.1 Förderfähige Aufwendungen
    - 6.1.1 Behinderungsbedingte Aufwendungen
    - 6.1.2 allgemeine Aufwendungen
  - 6.2 Art und Höhe der Leistung
7. Ermessensleistung

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82

8. Kriterien zur Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Maßnahmen
  - 8.1 Anwendungsbereich
  - 8.2 Anerkennungsverfahren
  - 8.3 Anerkennung
  - 8.4 Verbindlichkeit
9. Leistungen für Kommunikationshilfen

15. Februar 2021

Seite 2

## **1. Rechtsgrundlagen**

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen (§ 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1e] SGB IX, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f] SchwbAV) erhalten.

Nach § 24 SchwbAV können schwerbehinderte Menschen Zuschüsse zur Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bis zur Höhe der ihnen dadurch entstehenden Aufwendungen erhalten.

Förderfähig sind inner- oder außerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Bildung

- zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse oder
- zur Anpassung an die technische Entwicklung.

Dies sind vor allem besondere Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen der schwerbehinderten Menschen entsprechen, Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

## **2. Allgemeine leistungsrechtliche Voraussetzungen**

### **2.1 Antragserfordernis**

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht. Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Anmeldung/Abschluss des Vertrages gestellt werden.

## **2.2 Örtliche Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des geförderten Arbeitsplatzes.

15. Februar 2021

Seite 3

## **3. Vorrangige Leistungspflichten**

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen darf gemäß § 185 Abs. 5 Satz 2 SGB IX, § 18 Abs. 1 SchwbAV nur erfolgen, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.

Das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 185 Abs. 6 Satz 2 SGB IX) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 185 Abs. 7 Satz 3 SGB IX) sind zu beachten.

### **3.1 Leistungspflicht des Arbeitgebers**

Schwerbehinderte Beschäftigte sind vom Arbeitgeber in alle Qualifizierungsmaßnahmen einzubeziehen, die er seinen Beschäftigten anbietet. Die Kosten sind von ihm auch für die schwerbehinderten Beschäftigten zu tragen. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können erstattet werden.

Schwerbehinderte Menschen haben außerdem gegenüber ihrem Arbeitgeber gemäß § 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB IX Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie auf Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

### **3.2 Leistungspflicht der Träger der beruflichen Rehabilitation**

Die Leistungspflicht eines Rehabilitationsträgers (§ 6 SGB IX) besteht insbesondere

- bei behinderungsbedingter Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, wenn also ohne die Leistung der Arbeitsplatzverlust droht oder der

Arbeitsplatz erheblich gefährdet ist (Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung),

- bei behinderungsbedingt notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, wenn der behinderte Mensch ohne die Leistung nicht in der Lage ist, die angestrebte berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen (Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit),
- bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Betriebsunfall, einer Berufskrankheit oder einem Wegeunfall notwendig werden (Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung),
- bei schwerbehinderten Menschen, deren Eingliederungsaussichten wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, soweit nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit),
- zum Ausgleich von erlittenen Schädigungen (Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferversorgung und der Träger der Kriegsopferfürsorge).

15. Februar 2021

Seite 4

### **3.3 Leistungspflicht der Bundesagentur für Arbeit im Aufgabenbereich nach § 187 SGB IX in Verbindung mit dem SGB III**

Neben ihrer Leistungspflicht als Rehabilitationsträger erbringt die Bundesagentur für Arbeit für schwerbehinderte Menschen auch Leistungen zur beruflichen Qualifizierung nach dem SGB III.

Die Bundesagentur für Arbeit ist u. a. zuständig für

- die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden (§ 187 Abs. 1 Nr. 3e] SGB IX in Verbindung mit § 73 Abs. 1 SGB III),
- Leistungen zur beruflichen Erstausbildung nach §§ 48 ff. SGB III sowie
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III.

### **3.4 Leistungspflicht von anderer Seite**

In Betracht kommen Schadensersatzpflichten eines Schädigers bzw. seines Haftpflichtversicherers. Voraussetzung ist ein Kausalzusammenhang

zwischen der vom Schädiger verursachten Behinderung und der Qualifizierungsmaßnahme.

15. Februar 2021

Seite 5

### **3.5 Leistungspflicht der Träger der Sozialhilfe**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen umfassen u. a. die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).

Die Leistungen der Träger der Sozialhilfe sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV in Verbindung mit § 2 SGB XII gegenüber Leistungen der anderen Rehabilitationsträger sowie der Integrationsämter nachrangig.

## **4. Förderung schwerbehinderter Arbeitnehmer nach § 24 SchwbAV**

### **4.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung**

Förderfähig sind Maßnahmen zur berufs- bzw. tätigkeitsbegleitenden Anpassungsfortbildung. Es handelt sich um Qualifizierungsmaßnahmen, die durch eine Veränderung oder Erweiterung der betrieblichen oder dienstlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten erforderlich werden.

Maßnahmen nach den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen der Länder fallen hierunter, sofern es sich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt. Diese können gefördert werden, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen und einen mindestens mittelbaren Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben, in den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen vorgesehene Maßnahmen der politischen Bildung sind hiervon nicht erfasst.

### **4.2 Hilfen zum beruflichen Aufstieg**

Leistungen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Während es bei den unter 4.1 genannten Maßnahmen vor allem um die notwendige Weiterentwicklung der bereits erworbenen beruflichen Kenntnisse zum Zwecke des Verbleibs am bisherigen Arbeitsplatz geht, steht beim

beruflichen Aufstieg der Nutzen und die Eignung für einen höherwertigen Arbeitsplatz im Vordergrund. Die Hilfen zum beruflichen Aufstieg stellen einen Unterfall der beruflichen Fortbildung dar.

15. Februar 2021

Seite 6

Der berufliche Aufstieg zielt auf die Erlangung einer anderen, höherwertigen Arbeitstätigkeit und baut grundsätzlich auf der bisher ausgeübten Tätigkeit auf (z. B. die Altenpflegehelferin zur Altenpflegerin, der Geselle zum Meister, das duale Studium, auch im Sinne einer beruflichen Qualifizierung).

Die Zweitausbildung und die berufliche Umschulung (vgl. § 1 Abs. 5 BBiG), die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (z. B. eine Umschulung vom medizinischen Bademeister und Masseur zum Physiotherapeuten), sind keine Fälle des beruflichen Aufstiegs.

Bei Leistungen zum beruflichen Aufstieg (z. B. Besuch der Meisterschule) wird das Ermessen regelmäßig dahin gehend ausgeübt, dass vom festgestellten behinderungsbedingt notwendigen Mehrbedarf ein Eigenanteil von in der Regel **zehn Prozent** abgezogen wird.

Die Höhe des Eigenanteils orientiert sich entsprechend dem gesetzlichen Zweck der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, Arbeitsverhältnisse zu sichern und zu erhalten, daran,

- dass die Weiterbildung ganz wesentlich im eigenen Interesse liegt und zusätzliche berufliche Perspektiven, die Chance auf qualifiziertere Beschäftigung zu einem höheren Entgelt und die Möglichkeit der Selbstständigkeit eröffnet und
- dass der bisherige Arbeitsplatz regelmäßig nicht gefährdet ist und kein unabweisbarer Handlungsbedarf für den Erhalt und die Sicherung dieses Arbeitsplatzes besteht.

Je dringender die Leistung ist, um einen Arbeitsplatz zu erhalten, desto höher fällt der Zuschuss aus.

Zur Darstellung aller möglichen Fortbildungsarten ist der dieser Anlage 1 zugrunde liegenden Geschäftsanweisung eine tabellarische Aufzählung beigelegt (Anlage 2).

### **4.3 Persönliche Eignung**

Zu den Leistungsvoraussetzungen gehört, dass der schwerbehinderte Mensch für die mit der fraglichen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angestrebte bzw. zu sichernde Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der zu fördernden Maßnahme teilzunehmen vermag.

15. Februar 2021

Seite 7

## **5. Leistungen an selbstständig Tätige**

Leistungen nach § 24 SchwbAV sind auch an schwerbehinderte Menschen möglich, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen (§ 21 Abs. 4 SchwbAV). Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 SchwbAV müssen erfüllt werden. Wenn bei schwerbehinderten Selbstständigen die Ausgaben für eine Fortbildungsmaßnahme als Kosten des laufenden Betriebes anzusehen sind, ist die Maßnahme gemäß § 21 Abs. 3 SchwbAV nicht förderfähig.

## **6. Leistungsumfang**

### **6.1 Förderfähige Aufwendungen**

Es sind zwei Arten von Fortbildungen zu unterscheiden:

- Veranstaltungen, die nach Art, Umfang und Dauer in besonderer Weise den Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen entsprechen, weil sie für eine bestimmte Gruppe schwerbehinderter Menschen (z. B. gehörlose oder blinde Menschen) konzipiert sind sowie
- Veranstaltungen, die von allen Menschen besucht werden können.

#### **6.1.1 Behinderungsbedingte Aufwendungen**

Für beide Fortbildungsarten förderfähig sind die Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen.

Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere:

- Kommunikationshilfen,
- Sachkosten (z. B. Unterrichtsmaterial), sofern sie wegen der Behinderung zusätzlich anfallen,

- Fahrtkosten und Kosten der Unterkunft, sofern aufgrund der Behinderung keine näher gelegene Fortbildungsmöglichkeit besteht,
- Kosten einer behinderungsbedingt erforderlichen Begleitperson.

15. Februar 2021

Seite 8

### **6.1.2 Allgemeine Aufwendungen**

Darüber hinaus können bei Veranstaltungen/Weiterbildungen, die für eine bestimmte Gruppe schwerbehinderter Menschen konzipiert sind, auch die allgemeinen Teilnahmegebühren/Lehrgangskosten übernommen werden.

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwbAV können auch bei Fortbildungsveranstaltungen, die von allen Menschen besucht werden können, die allgemeinen Teilnahmegebühren/Lehrgangskosten übernommen werden.

### **6.2 Art und Höhe der Leistung**

Die Leistung wird als Zuschuss erbracht. Der Zuschuss kann bis zur Höhe der durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehenden Aufwendungen bewilligt werden. Er bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme.

### **7. Ermessensleistung**

Bei einer Förderung nach § 24 SchwbAV handelt es sich um eine Ermessensleistung, auf die kein Anspruch besteht. Das Integrationsamt entscheidet sowohl über die Frage, ob ein Zuschuss gezahlt wird, als auch über die Frage, in welcher Höhe dieser erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Leistung muss den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen.

Ermessensgesichtspunkte sind vor allem:

- Besondere Schwierigkeiten des schwerbehinderten Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchwbAV). Der Bezug der Fortbildung zur jeweiligen Behinderung ist zu beachten. Ein Bedürfnis zur Förderung besteht daher vor allem bei blinden und hörbehinderten Beschäftigten,

- Verwertbarkeit und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten am Arbeitsplatz,
- Verbesserung der Arbeitssituation,
- private Nutzung der erworbenen Kenntnisse. Dienen die bei der beantragten Maßnahme vermittelten Inhalte auch dem privaten Gebrauch, kann eine Eigenbeteiligung gefordert werden. Dies gilt beispielsweise beim Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen oder zusätzlichen, gängigen EDV-Kenntnissen.

15. Februar 2021

Seite 9

Bei einer Bildungsmaßnahme zum beruflichen Aufstieg ist im Rahmen der Ermessensausübung weiterhin zu berücksichtigen, ob Wissen vermittelt wird, das entweder beim derzeitigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber in absehbarer Zeit zur Realisierung einer höherwertigen Tätigkeit sinnvoll eingesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch neu erworbenes Wissen angesichts der stetigen technischen und beruflichen Entwicklung mit der Zeit nicht mehr nutzbringend angewendet werden kann. Die Einsetzbarkeit im Hinblick auf § 164 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX kann durch eine Stellungnahme des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Leistungen für denselben Zweck bzw. für eine Maßnahme mit gleichem Inhalt werden in der Regel nur einmal bewilligt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des schwerbehinderten Menschen sind zu berücksichtigen. Die Aufwendungen trägt das Integrationsamt, sofern dem Teilnehmer die Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht zumutbar ist (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwbAV). Dies dürfte der Regelfall sein.

Bei der Entscheidungsfindung sind in jedem Fall die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie die mittelfristige Finanzplanung des Integrationsamtes für alle Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 2 bis 4 SGB IX einzubeziehen. Vor dem Hintergrund der Begrenztheit der Mittel ist darauf zu achten, die Verteilung der Ausgleichsabgabe so zu gestalten, dass für alle Geldleistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollen die jeweils erforderlichen Leistungen einem möglichst großen Personenkreis zukommen.

## **8. Kriterien zur Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Maßnahmen**

15. Februar 2021

Seite 10

### **8.1 Anwendungsbereich**

Die Kriterien gelten für alle Anbieter von Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 24 SchwbAV. Eine Anerkennung nach diesen Kriterien bedeutet nicht zwingend, dass die Teilnahme eines schwerbehinderten oder diesem gleichgestellten behinderten Menschen an der Veranstaltung gemäß § 24 SchwbAV gefördert wird. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt jeweils im Einzelfall durch das zuständige Integrationsamt.

### **8.2 Anerkennungsverfahren**

Natürliche sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können einen Antrag auf Anerkennung stellen. Der Antrag ist bei dem Integrationsamt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme seinen Sitz hat.

Die Anerkennung der Förderfähigkeit setzt voraus:

- Eine zeitlich, räumlich und inhaltlich konkret benannte Veranstaltung,
- die Angabe des Veranstaltenden,
- die Angabe, an welchen Personenkreis mit welchen Beeinträchtigungen sich die Veranstaltung wendet,
- eine detaillierte Tagesordnung bzw. einen Ablaufplan, aus dem die Veranstaltungsinhalte zu entnehmen sind,
- eine namentliche Aufzählung der Referentinnen und Referenten mit Angabe ihrer Ausbildung und/oder ihrem ausgeübten Beruf,
- eine Aufstellung der für die Veranstaltung anfallenden Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach:
  - Seminarkosten (Referenten-Honorare, Unterlagen),
  - Kosten der Unterkunft,
  - ggf. Fahrtkosten.

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind einzureichen:

- Die schriftlichen Nachweise der zuvor genannten Punkte,
- die Angabe, ob und ggf. bei welchem Integrationsamt schon einmal ein Anerkennungsantrag nach § 24 SchwbAV gestellt wurde,

- die Angabe, ob Zuschüsse anderer Träger beantragt bzw. bereits bewilligt wurden,
- die Erklärung über die Barrierefreiheit des Tagungs-/Veranstaltungsortes.

15. Februar 2021

Seite 11

Von der Einreichung kann abgesehen werden, wenn die Unterlagen dem Integrationsamt bereits aus früheren Anerkennungs- oder sonstigen Verfahren bekannt sind. Einzureichen sind jedoch Nachweise über zwischenzeitliche Änderungen.

Der Antrag auf Anerkennung sollte spätestens acht Wochen vor Beginn der betreffenden Veranstaltung gestellt werden.

Die Entscheidungen, einschließlich der Ablehnungen (ggf. mit einem Hinweis zu den Gründen), werden im internen Bereich des BIH-Internetauftritts veröffentlicht.

### **8.3 Anerkennung**

Die Anerkennung erfolgt, wenn es sich um eine Veranstaltung der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung handelt.

Nicht anerkannt werden:

- Veranstaltungen der politischen Bildung, die nach den Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) gemäß Bekanntgabe des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 28.09.2012 – G I 5 – 123 101/4, GMBI. 2012, 810 gefördert werden oder gefördert werden könnten,
- Veranstaltungen nach den Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzen der Länder, sofern es sich nicht ausdrücklich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt,
- Veranstaltungen, die keinen konkreten Bezug zu den beruflichen Tätigkeiten haben (z. B. Veranstaltungen zum Personal- und Arbeitsrecht),
- Veranstaltungen, bei denen der Veranstaltende nicht die Gewähr für einen fachlich und personell reibungslosen Ablauf bietet. Hinweise hierfür können sich u. a. aus bereits durchgeführten Seminaren/Schulungen des Veranstalters, aus der Auswahl der

Referentinnen und Referenten für die geplante Veranstaltung sowie aus geäußerter Kritik vonseiten der Teilnehmenden ergeben.

15. Februar 2021

Seite 12

Bestehen bei der Anerkennung einer Veranstaltung unterschiedliche Auffassungen zwischen den Integrationsämtern, so kann zur Entscheidungsfindung eine Arbeitsgruppe aus je einer/m Vertreter/in dreier Integrationsämter gebildet werden. Die begründete Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Anerkennung einer Veranstaltung bildet die Entscheidungsgrundlage für das zuständige Integrationsamt.

#### **8.4 Verbindlichkeit**

Die Anerkennung einer Veranstaltung durch das zuständige Integrationsamt unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien ist für alle anderen Integrationsämter verbindlich.

Hiervon unberührt bleibt die im Antragsverfahren vom zuständigen Integrationsamt jeweils gesondert zu prüfende Förderung der Teilnahme von einzelnen schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Antragstellern an der jeweiligen Veranstaltung. Die Prüfung beinhaltet auch die Höhe des zu gewährenden Zuschusses.

Auch wenn eine Veranstaltung nicht anerkannt wurde, besteht dennoch im Einzelfall die Möglichkeit einer individuellen Förderung durch das zuständige Integrationsamt. Dies gilt insbesondere für die in Nr. 8.3 Spiegelstrich 3 genannten Veranstaltungen.

### **9. Leistungen für Kommunikationshilfen**

Leistungen für Kommunikationshilfen für schwerbehinderte Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung, die als ergänzende Leistung im Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt werden, können nach den KVJS-Leistungsgrundsätzen für Kommunikationshilfen gefördert werden.

Die Voraussetzungen, die Leistungshöhe und das Verfahren richten sich nach den KVJS-Leistungsgrundsätzen für Kommunikationshilfen in der jeweils gültigen Fassung.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Neuregelung tritt am 08.09.2021 in Kraft.

15. Februar 2021

Seite 13